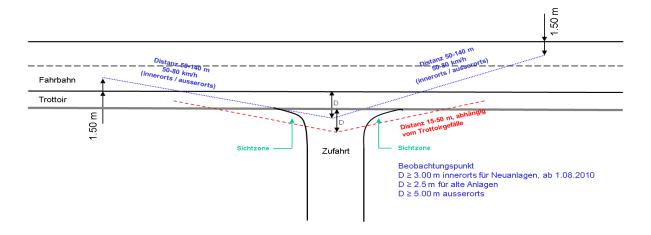


Zusätzlich werden die Anstösser auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege aufmerksam gemacht:

- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen (§ 41Abs. 1).
- Lebhecken, Sträucher und ähnliche Pflanzen müssen einen Stockabstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten (§ 42 Abs. 3).



Bei Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die Sichtdistanz 30 m. Bei Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt die Sichtdistanz 50 m. Bei Geschwindigkeit von 80 km/k beträgt die Sichtdistanz 140 m. 2